

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

**Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
10/1972/P
31.10.1972**

In dem Parteiordnungsverfahren

SPD-Ortsverein O-A, Landkreis L

g e g e n

- Antragsteller -

F aus A

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 31. Oktober 1972 in Bonn unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

entschieden:

1. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren.
2. Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission N-O vom 6.4.1974 wird als unzulässig verworfen; es wird festgestellt, daß der Antragsgegner nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe

Die Vorinstanz, die Schiedskommission des Bezirks N-O, hat die Ausschlußentscheidung der Unterbezirksschiedskommission L-K bestätigt und die Berufung des Antragsgegners als

unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung der Bezirksschiedskommission richtet sich die Berufung des Antragsgegners zur Bundesschiedskommission.

Da die Bundesschiedskommission wegen der formalen Mängel der Berufung des Antragsgegners gehindert war, sich mit der Sache selbst zu befassen, wird hinsichtlich des Gegenstandes des Verfahrens und des weiteren Vorbringens der Beteiligten auf den Inhalt der Akten und der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Der Antragsgegner hat die in § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung zwingend vorgeschriebene Berufungsfrist bei weitem überschritten. Denn laut Zustellungsnachweis ist ihm die Entscheidung der Vorinstanz am 30.4.1974 zugestellt worden. Zwar hat er bereits unter dem Datum des 16.4.1974 vorsorglich Berufung eingelegt und diese Berufung am 12. Mai 1974 wiederholt. Mit letzterem Schreiben hat er in Aussicht gestellt, daß die schriftliche Begründung termingerecht erfolge. Mit einem Schreiben vom 28.5.1974, das einen Poststempel mit dem Datum des 6. Juni 1974 trägt und am 10.6.1974 bei der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission eingegangen ist, beruft sich der Antragsgegner darauf, daß seine beiden Schreiben vom 16.4. und 12.5.1974 von der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission nicht beantwortet worden seien und er daher die schriftliche Begründung seiner Berufung noch nicht abgeschickt habe. Diese Begründung hat er dann mit dem Schreiben, das am 10.6.1974 einging, nachgeholt, indem er eine Abschrift eines Schreibens vom 26. Januar 1974 übersandte.

Nach alledem hat der Antragsgegner die durch § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung zwingend vorgeschriebene Berufungsfrist überschritten, so daß die Berufung als unzulässig zurückzuweisen war. Es kann kein Zweifel daran sein, daß auch eine erbetene Beantwortung von Briefen seitens der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission den Antragsgegner nicht von der Einhaltung der Fristen des Organisationsstatuts entbindet.

Die Bundesschiedskommission hatte daher festzustellen, daß der Antragsgegner nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.